

# Minder-Initiative und Vorsorgeeinrichtungen: Berichterstattung über das Abstimmungsverhalten und Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Revisionsstelle [STUDIE]

Die in der Bundesverfassung verankerte eidgenössische Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ ([Art. 95 Abs. 3 lit. A](#)) sieht für Pensionskassen eine Stimmpflicht sowie eine Offenlegung des Stimmverhaltens vor. Eine von uns durchgeführte Studie zeigt den gegenwärtigen Stand der VegüV-Umsetzung und eine mögliche Best Practice. Fazit der Studie: Grundsätzlich bereitet die Berichterstattungspflicht den Pensionskassen keine grösseren Probleme. Die Auswirkungen der Initiative auf die gesetzliche Revisionstätigkeit sind hingegen noch nicht eindeutig. Zur Umsetzung der Minder-Initiative wurden die wichtigsten Akteure bei Schweizer Vorsorgeeinrichtungen befragt.

## Pragmatische Lösungen setzen sich durch

Im vergangenen Herbst ist die [«Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften» \(VegüV\)](#) erschienen. Ab dem 1. Januar 2015 haben Schweizer Vorsorgeeinrichtungen den neu geforderten Stimm- und Offenlegungspflichten nachzukommen.

[Art. 22 VegüV](#) verpflichtet Schweizer Vorsorgeeinrichtungen, die Stimmrechte der von ihnen gehaltenen Aktien zu den Vergütungen der obersten Leitungsorgane sowie den Verwaltungsratswahlen auszuüben. Im Anschluss daran verlangt [Art. 23 VegüV](#) eine Berichterstattung über das Abstimmungsverhalten. Form und Umfang werden allerdings im Wesentlichen offen gelassen. Stimmen die Pensionskassen im Sinne des Verwaltungsrates, ist ein zusammenfassender Bericht ohne weitere Aufschlüsselungen und Begründungen ausreichend. Die Offenlegung könnte beispielsweise in folgender Art und Weise erfolgen: «Die Pensionskasse [Name] hat ihre Stimmrechte im Interesse der Versicherten wahrgenommen und bei [Anzahl] Gesellschaften im Sinne des Verwaltungsrates gestimmt.»

Ein pragmatisches, teilweise über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehendes Beispiel zur [Offenlegung des Stimmverhaltens](#) zeigt die Vorsorgeeinrichtung des Bundes «Publica».

## Veröffentlichung spätestens ein Jahr nach GV – noch kein Konsens über früheren Zeitpunkt

Über den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens besteht noch kein allgemeiner Konsens. Um der gewünschten Transparenz Rechnung zu tragen, sollte eine zeitnahe Veröffentlichung des entsprechenden Berichts ins Auge gefasst werden (z.B. unmittelbar nach den Generalversammlungen). Gleichwohl gewährt die VegüV einen deutlich längeren Zeitraum, spätestens im Jahr nach der jeweiligen Generalversammlung muss dieser veröffentlicht werden.

Die meisten der befragten Vorsorgeeinrichtungen favorisieren die Online-Berichterstattung: diese ist leicht zugänglich, hat eine gute Reichweite, kann einfach angepasst werden und ist relativ kostengünstig zu erstellen.

## Knackpunkt: Detaillierte Offenlegung bei Enthaltung oder Nein-Stimme

Demgegenüber hat gemäss VegüV eine detaillierte Offenlegung dort zu erfolgen, wo die Pensionskassen den Anträgen des Verwaltungsrats nicht gefolgt sind, d.h. bei einer Nein-Stimme oder einer Enthaltung. Dazu könnte sich beispielsweise eine tabellarische Übersicht anbieten [Angabe der Aktiengesellschaft, Nennung der betroffenen Traktanden, jeweiliges Abstimmungsverhalten der Pensionskasse (Nein-Stimme bzw. Enthaltung)]. Eine Begründung, weshalb die Vorsorgeeinrichtung sich der Stimme enthalten bzw. eine Nein-Stimme abgegeben

hat, ist gemäss Art. 23 VegüV nicht vorgesehen.

Allerdings stellt sich die Frage, wieso Art. 23 Abs. 2 VegüV ausgerechnet dann eine detaillierte Offenlegung fordert, wenn die Pensionskassen den Anträgen des Verwaltungsrates nicht folgen. Denn damit besteht für diese der Anreiz, aus Bequemlichkeits- und Kostengründen überwiegend im Sinne des Verwaltungsrates zu stimmen, was eben gerade nicht dem von der Minder-Initiative geforderten Zweck – der Verbesserung der Corporate Governance bei börsenkotierten Aktiengesellschaften – entspricht.

## **Revisionsgesellschaften vermehrt in der Pflicht?**

Zuletzt bleibt zu diskutieren, ob und wer den Bericht über das Abstimmungsverhalten prüft. «Eine Instanz wird in den sauren Apfel beiessen müssen, letztlich werden es die Revisionsstellen sein», so die Antwort einer grossen Revisionsgesellschaft.

Zunächst ist klarzustellen, dass die VegüV keine explizite Prüfungspflicht des Berichts, der das Abstimmungsverhalten erläutert, vorsieht. Nichtsdestotrotz können sich auf folgende Art und Weise Auswirkungen auf die Prüfungstätigkeiten der Revisionsstelle ergeben:

- Die Umsetzung der VegüV muss in verschiedenen Dokumenten, z.B. im Organisationsreglement oder Anlagereglement, geregelt werden. Im Rahmen der Geschäftsführungsprüfung nach Art. 52c Abs. 1 BVG werden diese zugrundeliegenden Reglemente, Richtlinien und Funktionen sowie allenfalls der Bericht über die Stimmabgabe zum Prüfungsgegenstand.
- Wird der Bericht über die Stimmabgabe seitens der Vorsorgeeinrichtung als Teil der Jahresrechnung deklariert (z.B. Anhang zur Jahresrechnung), untersteht dieser der gesetzlichen Abschlussprüfung (Art. 52c Abs. 1 lit. a BVG sowie FER 26.2).

Letzteres würde bei den Revisionsstellen zu erheblichen Mehraufwendungen führen, die möglicherweise zu Lasten der übrigen Prüfungsschwerpunkte gehen könnten.

## **Umwälzung der Prüfungskosten auf Vorsorgeeinrichtungen eher nicht möglich**

Wer die zu erwartenden höheren Prüfungskosten schliesslich zu tragen hätte, bleibt offen. Nichtsdestotrotz sind sich die befragten Revisionsstellen einig, dass sie die höheren Prüfungskosten wohl nicht auf die Vorsorgeeinrichtungen umwälzen können. Immerhin: Inzwischen empfiehlt die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden in einem Merkblatt, bloss noch im Anhang zu vermerken, «wann und wo die Offenlegung erfolgt ist».

## **Laut Gesetz eigentlich keine inhaltliche Prüfung durch Revisionsstelle**

Die Auswirkungen auf die Geschäftsführungsprüfung sorgen für weit weniger Diskussionen. Die befragten Revisionsstellen sind sich einig, dass keine inhaltliche Prüfung der Umsetzung und Einhaltung der VegüV erfolgen wird. Nach ihrer Einschätzung werden sie allenfalls eine Bestätigung abgeben, dass der erläuternde Bericht vorhanden ist. Vorbehalten einer anderen Beurteilung des Berufsverbandes bzw. der Aufsichtsbehörde wird eine solche Prüfung im Übrigen von untergeordneter Bedeutung sein und ihr keine besondere Aufmerksamkeit zukommen. Denn die übrigen Tätigkeiten des obersten Organs (z.B. Vermögensanlage, Festlegung technischer Zins) sind weitaus bedeutender für die ordnungsgemässe Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung, so dass diese – ganz im Sinne einer risikoorientierten Prüfung – hauptsächlich Prüfungsgegenstand sein werden.

## **Faktisch wohl pauschale und formelle Prüfung bei Revision**

Abschliessend sei – wie so oft, wenn es um die Aufgaben der Revisionsstelle geht – auf die bestehende Erwartungslücke hingewiesen: Die verschiedenen befragten Akteure (z.B. Pensionskassen, Aufsichtsbehörden, BVG-Oberaufsicht, Berufsverbände, Stimmrechtsberater) gehen mehrheitlich davon aus, dass eine inhaltliche Prüfung stattfindet. Ausgehend von deren Antworten werden sich die Revisionsstellen aber (gemäss ihrem

gesetzlichen Auftrag, aus Risikoüberlegungen sowie aus ihrem professionellen Ermessen heraus) auf eine pauschale, rein formelle Beurteilung beschränken. Zudem sei betont, dass eine Prüfung durch die Revisionsstelle den Stiftungsrat bzw. einen allfälligen Anlageausschuss sowie die Versicherten nicht davon entbindet, im Umfang ihrer eigenen Pflichten die Umsetzung und Einhaltung der VegüV selbst kritisch zu hinterfragen.

Weitergehender Link: [Analysen von Generalversammlungen mit Stimmempfehlungen erstellt auch Ethos Services](#). Bei Ethos, der Schweizerischen Stiftung für eine nachhaltige Entwicklung, sind 160 Pensionskassen und andere steuerbefreite Institutionen zusammengeschlossen. Ethos Services richtet sich vorrangig an institutionelle Investoren.

## **Studie bestellen**

Die Studie wurde von der Fernfachhochschule Schweiz und dem Institut für Finanzdienstleistungen Zug der Hochschule Luzern durchgeführt. Die vollständige Studie können Sie bei Daniela Schmitz ([daniela.schmitz@ffhs.ch](mailto:daniela.schmitz@ffhs.ch)) für CHF 95.00 bestellen.

###

## **Co-Autoren:**

*[Karsten Döhnert](#), Institut für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ) der Hochschule Luzern*

*[Daniel Zöbeli](#), Institut für Management und Innovation (IMI), Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)*